



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

DER RAT

**Achtzehnte ordentliche Tagung
Genf, 17. bis 19. Oktober 1984**ZWEIJÄHRIGE PROGRAMM- UND HAUSHALTSPLANUNG;
MITTELFRISTIGE PLANUNGMemorandum des GeneralsekretärsHintergrund

1. UPOV stellt gegenwärtig jährliche Haushalts- und Programmpläne auf, d.h. der Rat nimmt (in der Regel in der Oktobertagung) das Programm und den Haushaltsplan für das nachfolgende einzelne Jahr an. In der UPOV gibt es keine mittelfristige Planung, also keine Planung für einen Zeitraum von vier bis sechs Jahren.
2. Der Beratende Ausschuss hat auf seiner neunundzwanzigsten Tagung am 6. April 1984 ein Memorandum des Verbandsbüros (Dokument CC/XXIX/4) erörtert, in dem dem Beratenden Ausschuss nahegelegt wurde "zu erörtern, ob es nicht zweckmässig erscheint, zweijährige Haushaltspläne in Verbindung mit mittelfristigen Plänen aufzustellen" (zitiertes Dokument, Absatz 41).
3. Der Beratende Ausschuss hat am gleichen Tage beschlossen, dass näher geprüft werden sollte, ob eine solche Änderung der gegenwärtigen Praxis möglich ist; er hat die Zusage des Generalsekretärs begrüsst, ein Dokument vorzulegen, in dem die Einführung einer zweijährigen Haushaltsperiode (beginnend mit den Jahren 1986-1987) und einer sechsjährigen Periode für die mittelfristige Planung (beginnend mit den Jahren 1986-1991) empfohlen wird; schliesslich nahm der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Dokument "die möglichen Nachteile, die Vorteile (zu denen die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan der WIPO, der den Anteil der UPOV an den gemeinsamen Ausgaben wiedergibt, zu rechnen sei) die Präzedenzfälle und die rechtlichen Fragen analysieren" würde (Dokument CC/XXIX/6, Absatz 28).
4. Dieses Dokument stellt das versprochene Dokument dar.

Nachteile und Vorteile

5. Zweijährige Pläne für das Programm und den Haushalt. Einer der Nachteile eines zweijährigen Programm- und Haushaltsplans im Vergleich zu einem einjährigen Plan dieser Art ist darin zu sehen, dass jener eine Voraussicht für einen doppelt so langen Zeitraum erforderlich macht, als sie bei Zugrundelegung der gegenwärtigen Programm- und Haushaltsperiode angestellt werden muss. In einer Zeit, in der die Inflationsrate und die Schwankungen der Wechselkurse schwer vorauszusagen sind, bringt eine längere Haushaltsperiode grössere Risiken einer Fehleinschätzung mit sich als eine kürzere Haushaltsperiode. Der Rat kann jedoch, wenn die Fehleinschätzung sehr wesentlich ist, in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Tagung den bereits angenommenen Haushaltsplan entsprechend anpassen.

6. Ein anderer Nachteil der zweijährigen Haushaltsplanung besteht darin, dass sich während des ersten Jahres der Zweijahresperiode Änderungen im Mitgliederbestand des Verbands oder in den von den einzelnen Verbandsstaaten ausgewählten Beitragsklassen ergeben können (siehe Artikel 26 Absatz (3) Buchstabe c) des UPOV-Übereinkommens), sodass der Anteil eines einzigen Verbandsstaats an den Beiträgen im zweiten Jahr möglicherweise grösser oder kleiner ist als im ersten Jahr. Mit anderen Worten, man kann den Betrag der Beiträge, die die einzelnen Länder für das zweite der beiden Jahre zu leisten haben, nicht mit Sicherheit berechnen.

7. Andererseits - und hierin liegt ein erheblicher Vorteil des zweijährigen Haushaltssystems - kann der annähernde wahrscheinliche Betrag der Beiträge für das zweite Jahr vorausgesagt werden, da der Gesamtbetrag der Beiträge für das zweite Jahr (ebenso wie für das erste Jahr) endgültig festgesetzt wird. Anders gesagt: Während heute den Verbandsstaaten der Gesamtbetrag ihrer Beiträge und ihr Anteil hieran nur für das nächste (einzelne) Jahr bekannt ist, kennen sie unter der Geltung eines zweijährigen Haushaltssystems genau den Gesamtbetrag der Beiträge für die nächsten beiden Jahre und ihren Anteil für das erste dieser Jahre; darüberhinaus ist ihnen der Annäherungswert ihres Anteils an den Beiträgen für das zweite Jahr schon seit länger als ein Jahr vor dem Fälligkeitszeitpunkt bekannt. Eine solche längere Periode erleichtert natürlich die Planung bei der Beantragung der Beträge, die in die nationalen Haushalte für an die UPOV zu leistenden Beiträge aufzunehmen sind.

8. Weitere Vorteile des zweijährigen Haushaltssystems sind darin zu sehen, dass der Entwurf eines Haushaltsplans vom Verbandsbüro nur einmal alle zwei Jahre aufgestellt werden muss, dass die Ratsmitglieder solche Entwürfe nur jedes zweite Jahr mit ihren Finanzbehörden zu prüfen haben und dass der Rat den Entwurf nur jedes zweite Jahr erörtern und hierüber Entscheidungen treffen muss. Das neue System führt daher zu einer Einsparung an Zeit und Arbeit (weniger Dokumente!) für die Regierungen der Verbandsstaaten und für das Verbandsbüro.

9. Schliesslich würde die Koordinierung mit den Haushaltsvorausschätzungen der WIPO erleichtert und, was die Genauigkeit anbetrifft, verbessert. Wie bekannt, bestehen rund 25% bis 33% der Ausgaben der UPOV aus Zahlungen, die die UPOV an die WIPO für Dienstleistungen erbringt. Der Wert dieser Dienstleistungen wird von der WIPO für eine zweijährige Periode berechnet. Wenn die UPOV ebenfalls zweijährige Perioden einführt, und zwar für ungefähr den gleichen Zeitraum wie die WIPO, so bestehen grössere Aussichten, dass die Kosten dieser Dienstleistungen gleich hoch eingeschätzt werden. Die wäre ein offensichtlicher Vorteil.

10. Mittelfristige Planung. Mittelfristige Pläne haben einen einzigen Nachteil, dass nämlich für ihre Aufstellung und Annahme im Vergleich zu heute zusätzliche Arbeit und zusätzliche Zeit aufgewandt werden müssen. Dieser Aufwand an Arbeit und Zeit ist allerdings nicht unverhältnismässig hoch und würde es dem Rat gestatten, eine klarere Einstellung zu den Zielen des Verbands einzunehmen, da diese vier bis sechs Jahre im voraus beschlossen würde und da solche mittelfristigen Beschlüsse ihrer Natur nach, was die Zielvorstellungen und deren Durchführbarkeit anbetrifft, zu einem gründlicheren Überdenken und einer gründlicheren Planung zwingen.

Vorgänge

11. Im System der Vereinten Nationen ist seit einigen wenigen Jahren ein allgemeiner Trend dahin festzustellen, dass Organisationen von einer einjährigen zu einer zweijährigen Haushaltsplanung übergehen. Die Vereinten Nationen selbst (die UNO), die Internationale Arbeitsorganisation (IAO), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) haben bereits ein zweijähriges Haushaltssystem eingeführt. Das gleiche trifft für die WIPO zu. In allen diesen Organisationen beginnt die Zweijahresperiode mit Jahren mit einer

geraden Jahreszahl (die nächste Zweijahresperiode beginnt 1986, nämlich für die Jahre 1986 und 1987, der Haushaltsplan wird 1985 festgesetzt). Natürlich wird nicht übersehen, dass es sich bei der UPOV nicht um eine Organisation im System der Organisationen der Vereinten Nationen handelt. Sie ist aber eine zwischenstaatliche Organisation, die gemäss den gleichen allgemeinen Grundsätzen finanziert wird, wie sie innerhalb des genannten Systems gelten, und sie unterhält enge administrative und finanzielle Verbindungen mit der WIPO, einer der 15 Sonderorganisationen in diesem System. Folglich erscheint es logisch und hat praktische Vorteile, wenn die UPOV deren Methode übernimmt.

Rechtsfragen

12. Nach dem UPOV-Übereinkommen "prüft und genehmigt [der Rat] den Haushaltsplan des Verbands" (Artikel 21 Buchstabe e)). Das UPOV-Übereinkommen setzt nicht die Periode fest, für die der Haushaltsplan aufgestellt wird (er bestimmt nicht, ob es sich um eine einjährige, zweijährige oder mehrjährige Periode handelt). Folglich kann die Periode durchaus zwei Jahre umfassen. Der Rat kann durch eine einfache Entscheidung beschliessen, dass sie zwei Jahre umfasst, indem er sich auf Artikel 21 Buchstabe h) des UPOV-Übereinkommens stützt, wo vorgesehen ist, dass der Rat "alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbands" fasst.

13. Es muss angemerkt werden, dass das UPOV-Übereinkommen auf der einen Seite zwar keine Bestimmungen über die Dauer ihrer Haushalts- und Programmpläne enthält, dass es auf der anderen Seite aber vorsieht, dass Beiträge der Verbandsstaaten jährlich zu leisten sind ("Jahresbeiträge"; siehe Artikel 26 Absatz (1)) und dass der Anteil jedes Verbandsstaats an den Beiträgen sich bestimmt nach "dem Gesamtbetrag der Jahresbeiträge" (Artikel 26 Absatz (2) Buchstabe a)). Ein zweijähriges Haushaltssystem ist aber mit einer jährlichen Festsetzung des Anteils eines jeden Verbandsstaats voll vereinbar (die gleiche Lage besteht auch in der WIPO): Während der Gesamtbetrag der Beiträge für jedes der zwei Jahre zu dem gleichen Zeitpunkt festgesetzt wird - und die Hälfte des Gesamtbetrags für den Zweijahreszeitpunkt betragen sollte - wird der Anteil eines jeden Staats an diesem Gesamtbetrag gesondert für jedes einzelne Jahr auf der Grundlage der Zahl der Verbandsstaaten berechnet, die am 1. Januar des betreffenden Jahres der jeweiligen Beitrittsklasse angehören.

Entscheidungsvorschlag

14. Dem Rat wird anheimgegeben zu beschliessen, dass mit Beginn des Zweijahreszeitraums 1986 und 1987 die Programm- und Haushaltspläne der UPOV zwei Jahre (und nicht mehr nur ein Jahr) umfassen sollen und dass beginnend mit dem Zeitraum von 1986 bis 1991 mittelfristige Pläne für jeweils sechs Jahre aufgestellt werden, dass ein solcher Plan erstmalig im Jahre 1985 aufgestellt wird und in der folgenden Zeit in jedem vierten Jahr (1989, 1993, 1997 usw.) fortgeschrieben wird.

[Ende des Dokuments]

0692